



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

70. Erkenntniß des Amtes Horn vom 31. Oct. 1851 in Sachen des Grafen v. Westphalen, Klägers gegen den Colon Möllenberend zu Kohlstädt und Genossen, Verklagte, Dienste resp. Hühner und Eier betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 70.

In Sachen des Grafen von Westphalen, Klägers, gegen den Colon Möllenberend Nr. 2 zu Kohlstädt und Genossen, Verklagte, Dienste resp. Hühner und Eier betreffend, ergeht aus den verhandelten Acten zum Bescheide: daß der Kläger wegen der in Betreff der Dienste angestellten Klage wegen fehlender Activ-Legitimation abzuweisen, dagegen von demselben in Betreff der sonstigen Gefälle binnen einer 4wöchigen, zerstörlischen Frist, *salv. repr.* nachzuweisen sey: „daß das Recht von den Besitzern des Krieger'schen, Weeke'schen und Deppe'schen Colonats je 2 Hühner und 40 Eier zu fordern seiner Person zustehet,“ daß der Kläger den Colonen Möllenberend, Bollmer, Horstmeier und Nagelmeier die verhältnißmäßigen Kosten, soweit nicht besonders darüber erkannt, zu erstatten habe und die Entscheidung wegen der Kosten in Betreff der gegen die Colonen Krieger, Weeke und Deppe angestellten Klage bis zur Entscheidung über den auferlegten Beweis auszusetzen sey.

V. R. W.

Deer. Horn den 31. October 1851.

Fürstlich Lippisches Amt das.

Entscheidungsgründe.

Die Veranlassung zu dieser Klage, welche gegen die Colonen Möllenberend, Bollmer, Horstmeier und Nagelmeier zu Kohlstädt auf das Recht, sechs Spanndienste, gegen die Colonen Krieger, Weeke und Deppe auf das Recht, zwei Handdienste, zwei Hühner und vierzig Eier fordern zu können, lautet, hat die vom Kläger auf Grund des Gesetzes vom 30. Novbr. 1849 angestellte Provocation gegeben. Vermittelt derselben hat der Kläger nämlich die Verwandlung der vorbemerkten Leistungen, so wie von verschiedenen Korngesällen in eine feste Rente beantragt. Da jedoch von den Verklagten Einreden vorgebracht waren, so wurde durch die Verfügung der Ablösungscommission vom 4. März v. J. die Provocation nur in Beziehung auf die Korngesälle für zulässig erklärt und der Kläger in Betreff der vorbemerkten Leistungen vorerst auf den Rechtsweg verwiesen.

Solcher ist nunmehr durch die Einreichung der Klage betreten worden.

Nachdem die dagegen vorab vorgeschützte Einrede der Klagenhäufung durch die Seitens Hochfürstlicher Justiz-Canzlei erteilte Entscheidung vom beseitigt worden ist, so werden hier nur noch die weiter opponirten Einreden, nämlich

- 1) der fehlenden Activ-Legitimation und
- 2) der Verjährung

in Betracht kommen und zu prüfen seyn.

Jene Einrede haben die Verklagten auf die Behauptung gestützt, daß das Recht auf die in der Klage bemerkten Leistungen nicht der Person des Klägers zustehe, sondern Pertinenz des vom Kläger veräußerten Gutes Lippspringe gewesen, wogegen dann dieser geltend gemacht hat, daß die fraglichen Leistungen ihm gebühren und bei dem Verkaufe des Gutes reservirt seyen. —

Bei Reallasten, zu welchen die fraglichen Leistungen, die auf den von den Verklagten bewirthschafteten Colonaten lasten, offenbar gehören, kann sowohl eine Person, als ein Grundstück das berechnigte Subject seyn. Während nun in jenem Falle das Recht auf die Reallast frei übertragbar ist, so kann solches in diesem Falle von dem berechtigten Grundstücke nicht getrennt, somit nur von dessen Besitzer geltend gemacht und ohne dasselbe so wenig veräußert als bei dessen Veräußerung reservirt werden.

cf. Eichhorn's Privatrecht. Aufl. III. S. 165.

Mittermaier, Privatrecht. Abth. I. S. 153.

Wenn nun die Frage, wer, eine Person oder ein Grundstück, in einem bestimmten Falle als Realberechtigter anzusehen sey, streitig ist, so wird zunächst bei deren Entscheidung die einzelne in Frage stehende Reallast selbst in Betracht zu ziehen seyn.

Es kann nun wohl keinem Zweifel unterliegen, daß bei Reallasten, die ihrer Natur nach nur zum Besten eines Grundstückes dienen, nur zu öconomischen Zwecken benutzt werden können, stets ein Grundstück als berechtigtes Subject voraussetzen, wogegen andere, die auch den Vortheil einer Person für sich bezwecken können, auch einer Person zustehen können.

Prüft man nun die hier in Frage stehenden Reallasten, so erscheinen sowohl die Spann- als Handdienste als solche, die nur zum Vortheil eines Grundstückes dienen können, während die Hühner und Eier den Nutzen einer Person bezwecken können.

Diese aus der Natur der Dienste hergeleitete Folgerung gewinnt an Kraft durch deren Bezeichnung im Cataster als „Pflugtage,“ so wie durch die Bemerkung darin „an die Herren Westphalen zu Lippspringe,“ aus welcher letztern unzweideutig hervorgeht, daß dem Kläger resp. dessen Vorfahren das Recht auf die Dienste nur als Besitzer des Gutes Lippspringe zugestanden hat. Da nun das Gut Lippspringe so wenig als ein andres Grundstück in dessen Nähe im Besitze des Klägers ist, und der Umstand, daß die fraglichen Reallasten bei dessen Veräußerung reservirt seyen, nach der obigen Auseinandersetzung nur wegen der Hühner und Eier von Einfluß seyn kann, so mußte die auf das Recht, die Dienste zu fordern, gerichtete Klage wegen fehlender Activ-Legitimation, deren Mangel selbstredend durch eine Edictalladung nicht beseitigt werden kann, zurückgewiesen, wegen der sonstigen Prästationen dagegen auf Beweis der

in der Klage behaupteten, von den betreffenden Verklagten verabreichten Qualität, bei welchem sich der Kläger übrigens des in den Acten liegenden Materials bedienen kann, erkannt werden.

Die zweite, von den Verklagten opponirte Einrede bedarf unter den vorliegenden Umständen einer Erörterung nur in Betreff der Hühner und Eier.

Was nun die Verjährung von Reallasten anlangt, so ist nur die Landesverordnung vom 23. Decbr. 1794 maßgebend. Dieselbe schreibt vor, daß zu der Verjährung des Rechtes sowohl, als der einzelnen Leistungen der volle Ablauf eines Zeitraums von 30 Jahren in allen Fällen, in denen das gemeine Recht nicht ausdrücklich einen längern Zeitablauf erfordert, nothwendig seyn soll. Da nun die abregistrirten Acten ergeben, daß im Jahre 1813 eine Klage auf Leistung sämtlicher, auch der mit dieser Klage geltend gemachten Prästationen, von dem Kläger gegen die Verklagten angestellt worden ist und in dessen Folge Verhandlungen bis zum Jahre 1821 stattgefunden haben, so kann von einer Verjährung um so weniger die Rede seyn, als die gerichtlichen Verhandlungen über die hier in Frage stehenden Prästationen schon im Jahre 1841 wieder begonnen haben.

Die Einrede der Verjährung konnte somit den Verklagten Krieger, Weeke und Deppe zum Gegenbeweise nicht verstellt werden.

Was schließlich die Entscheidung wegen der Kosten anlangt, so rechtfertigt sich solche aus der in der Hauptsache gefällten Entscheidung.

N^o 71.

Zur Sache des Grafen von Westphalen, Klägers und Recurrentens gegen den Colon Möllenberend Nr. 2 zu Kohlstädt und Gen., Verklagte und Recursen,
Dienste 2c. betreffend.

Bescheid.

Dieser Bericht ist beiden Parteien auf des Klägers und Recurrentens Kosten, abschristlich mitzutheilen.

Da Kläger die gegen die Verklagten auf Anerkenntniß seines Rechts auf die streitigen Dienste und Gefälle gerichtete Klage selbst allein auf die Behauptung gestützt hat, daß sein Vorfahr, der Freiherr Clemens August von Westphalen im Jahre 1787 bei einem mit dem Domcapitel zu Paderborn über das Gut Sippspringe abgeschlossenen Verkaufsvertrage jene Prästationen nicht mit verkauft, solche vielmehr stillschweigend sich reservirt habe; durch diese Klagegründung Kläger aber in der That eingeräumt hat, daß die Berechtigung zu den fraglichen Prästationen früher ein Annexum des ge-